

Staatsminister Dr. Frhr. v. Falckenstein (nach den stenographischen Niederschriften): Zunächst wende ich mich an den letzten geehrten Sprecher, der allerdings einen Gegenstand erwähnt hat, der, wenn irgend, wenigstens in einem höchst entfernten Zusammenhange mit der Angelegenheit steht, eine Verordnung vom 7. März 1854, deren Inhalt mir in diesem Augenblick nicht einmal speciell erinnerlich ist, die er aber dadurch etwas näher gekennzeichnet hat, daß er, wie er sich ausdrückte, von „einer Verdammung“ von Lehrbüchern sprach, die in den Schulen angewendet seien. Vielleicht ist dem geehrten Herrn Sprecher selbst der Inhalt dieser Verordnung nicht mehr so genau bekannt; er kann sich davon überzeugen, sie ist abgedruckt im Codex für sächsisches Kirchen- und Schulrecht, und er wird sich davon zu überzeugen haben, daß von einer „Verdammung“ auch im Entferntesten nicht die Rede ist, sondern daß nach Gehör sachverständiger Männer gesagt worden ist, daß eine gewisse Anzahl von Lehrbüchern, die man dann näher bezeichnete, in den Schulen zu brauchen nicht für zweckmäßig erachtet werde, und zu meiner größten Genugthuung gereicht es, daß seit jener Zeit soviel bessere, zweckmäßige, auch selbst in dem Sinne, den der geehrte Sprecher wahrscheinlich vor Augen hat, zweckmäßiger eingerichtete Lehrbücher erschienen sind, daß in der That von den Lehrbüchern, von denen damals die Rede war, jetzt selbst die sogenannten freisinnigsten Lehrer schwerlich Gebrauch machen würden. Meine Herren! Die Zeit seit 1854 hat sich wesentlich geändert und die Ansichten nach allen Seiten hin, und ich glaube kaum, daß irgend Jemand über diese Verordnung, welche den damaligen Zeitverhältnissen entsprechen mußte, irgendwie jetzt noch zu klagen Ursache hätte, weil eben die Objekte gänzlich verschwunden sind. Dies nur beiläufig. Was sonst über die kirchlichen Angelegenheiten von verschiedenen Rednern gesagt worden ist, so kann ich da nur meine Freude aussprechen, sie zeugen von der tiefen Innerlichkeit, in der man die ganze Angelegenheit hier aufgefaßt hat, sie zeugt von dem Ernst, mit dem man Kirchliches betrachtet, und wenn mir selbst der letzte geehrte Redner das Zeugniß gegeben hat, daß ich mich bemühe, über den Parteien zu stehen und unparteiisch Alles zu betrachten und zu behandeln, so führt mich dies eben zunächst auf die vorliegende Stütze des Beschwerde, bei der ich auch glaube, meine Unparteilichkeit vollständig bestätigt zu haben. Die ganzen Verhältnisse in Riesa hier näher zu erörtern, kann nicht meine Absicht sein. Ich habe in der jenseitigen Kammer, als ich mit wenigen Worten erklärte, aus welch wichtigen Gründen ich dort verhindert war, persönlich gegenwärtig zu sein, bereits ausgesprochen, daß ich weit entfernt wäre, das Verfahren der dortigen Collaturherrschaft zu billigen, daß ich es nicht wohlgethan fände — so waren, wenn ich mich nicht ganz irre, meine Worte —, daß man gegenüber dem bestimmten Aussprache einer ganzen Gemeinde dennoch seinen Willen durchsetze und dadurch Unfrieden nicht nur hervorrufe, sondern auch den betreffenden Berufenen in eine höchst mißliche, für ihn und für die Gemeinde mißliche Lage setze und seine Wirksamkeit nothwendigerweise lähme. Ich glaube, durch diese offene Erklärung, die ich bereits in der jenseitigen Kammer in ähnlicher Weise ausgesprochen zu haben mich erinnere, wird man davon überzeugt sein, daß ich die Sache vollkommen unbefangen beurtheile.

Gebe ich nun auf die Sache selbst ein, so muß ich damit beginnen, daß ich sage, es handelt sich in der vorliegenden Frage zunächst rein um etwas Formelles. Die formelle Frage liegt aber in dem einfachen Sage, daß der Comité in Riesa nicht eine Gemeindeversammlung, nicht eine Volksversammlung, auch nicht einige Gemeindeglieder, sondern alle Kirchengemeindemitglieder der Stadt und der Dörfer zu einer Versammlung, also zu einer Kirchengemeindeversammlung zusammenberufen hat. Hätte der Comité eine Gemeindeversammlung berufen, hätte er eine Volksversammlung berufen, so hätte sich das Ministerium auch dann nicht darum zu kümmern gehabt, selbst wenn kirchliche Angelegenheiten in dieser Versammlung wären besprochen worden.

Das Vereinsgesetz enthält darüber die nötigen Bestimmungen, und die hohe Kammer wird wohl glauben können, daß ich selbst Achtung habe auch vor dem Vereinsgesetz. Deshalb war es Pflicht des Ministeriums des Cultus, zunächst sich zu vernehmen mit dem Ministerium des Innern, ob dieses aus seinem Gesichtspunkte ein Bedenken gegen diese Versammlung habe.

Das Ministerium des Innern antwortete, wie es aus dem Berichte hervorgeht, darauf, daß es seinerseits die Versammlung nicht zu beanstanden habe, daß es aber dem Cultusministerium lediglich überlassen müsse, ob es glaube, nach § 30 der Kirchenvorstands-

ordnung dazu befugt zu sein, diese Versammlung zu untersagen.

Jetzt trat also die Sache näher heran an die Entscheidung des Ministeriums. Wir hatten uns zu fragen: was sagt der § 30 der Kirchenvorstandordnung? Ist es danach zulässig, daß eine Versammlung aller Kirchengemeindemitglieder veranstaltet werde, unerachtet es für diesen Fall eine besondere Bestimmung giebt in § 30. Das Ministerium mußte sich sagen: was soll die Kirchenvorstandordnung? Die Kirchenvorstandordnung hat schaffen wollen eine Vertretung der Kirchengemeinde, nicht der politischen, sondern der Kirchengemeinde. Dazu ist der Kirchenvorstand da, und die erste Pflicht des Ministeriums ist es, der Kirchenvorstandordnung gemäß, seinerseits den Kirchenvorstand in seinem Ansehen und seinen Rechten zu schützen und andererseits ihn auf seine Pflichten aufmerksam zu machen. In der ganzen Kirchenvorstandordnung findet sich nichts, als die einfache Bestimmung: „Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand vertreten“. Die einzige Bestimmung, wenn nicht der Kirchenvorstand ausreichen sollte, enthält der § 30, und in diesem Paragraphen sind die näheren Modificationen angegeben, unter denen eine Kirchengemeindeversammlung gehalten werden soll. Es ist bereits vorhin von einem der geehrten Herren Redner bestimmt erwähnt worden, daß es ja eigentlich kaum irgend einer Bestimmung bedarf hätte, wenn man der Meinung gewesen wäre, daß ohne Weiteres jede Kirchengemeindeversammlung gehalten werden könnte und Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten fassen dürfte. Und in der That, es hätte einer besonderen Bestimmung der Kirchenvorstandordnung nicht bedurf; denn es versteht sich von selbst, daß die oberste Behörde unter besondern Verhältnissen Veranlassung finden kann, die ganze Kirchengemeinde zusammenzuberufen und Beschlüsse zu provociren. So lag der Fall beim Ministerium, als zu seiner Kenntniß die Entscheidung der Kreisdirection gekommen war, und es fragte sich nun, ob diese Entscheidung der Kreisdirection zu bestätigen sei oder nicht. Das Ministerium hat sich keineswegs die Zweifel vorhebt, die in der Sache liegen und die, wie ich gern zugebe, in sehr geeigneter und richtiger Weise in dem Berichte der Majorität der Deputation in der hohen Ersten Kammer dargelegt worden sind, sowie umgekehrt in der sehr gründlichen Bearbeitung des Separatwotums der beiden Herren der Deputation ebenfalls die Zweifel hervorgehoben worden sind, die gegen die Ansicht der Deputation sprechen.

Meine Herren! Wenn die Sachen nun so stehen, daß es zweifelhaft ist, welche Bestimmung hier Platz greifen solle, so kommt man allerdings darauf, daß man die Verhältnisse näher prüft, die im betreffenden Falle in Frage seien; und das hat das Ministerium für seine Pflicht gehalten, zunächst sich nach der Kirchenvorstandordnung zu richten.

Die Verhältnisse in Riesa waren aber jedenfalls der Art, daß das Ministerium sich fragen mußte, ob denn der Kirchenvorstand in seiner Wirksamkeit gestärkt oder gelähmt werden könne. Es ist aber für das Ministerium von großer Bedeutung, daß der Kirchenvorstand in seinem Ansehen erhalten werde. Was das Resultat einer solchen Versammlung war, das konnte man nicht wissen, das konnte gegen und für den Kirchenvorstand aussagen. Auf diese Ungewissheit hin konnte man bei einer Sache, die an und für sich zweifelhaft sein möchte, zuverlässig nicht bauen. Deswegen beschloß das Ministerium die Verordnung der Kreisdirection zu bestätigen, und glaubte damit seine Pflicht umso mehr zu erfüllen, da allerdings die dortigen Verhältnisse von der Art waren, daß es nach der einen wie nach der andern Seite hin bedenklich sein mußte, irgend einen Terrorismus ausüben zu lassen auf den Kirchenvorstand oder auf die Gemeinde, und da es übrigens den Beschwerdeführern freistand, eine Versammlung, nur in anderer Form, zu berufen. Man kann nun allerdings sich die Frage stellen, ob das Verbot in Bezug auf die vorliegende Frage selbst wirklich opportun gewesen sei?

Meine Herren! Wie die Verhältnisse in Riesa liegen, schien das umso mehr der Fall zu sein, als gerade dadurch allein dem Kirchenvorstand diejenige Kraft erhalten werden könnte, welche nothwendig ist, wenn er wirklich seine Pflicht vollständig erfüllen soll. Es handelt sich dabei nicht darum, zu prüfen, was der Kirchenvorstand für eine Aufficht jetzt hat, sondern es handelt sich darum, ob der Kirchenvorstand wirklich in der Lage sei, seine Pflicht vollständig zu erfüllen. Und deshalb mußte man ihn halten und sagen: der Kirchenvorstand ist der Vertreter der Kirchengemeinde; er braucht aber keine Versammlung der Kirchengemeinde in dem Stane, wie diese Versammlung beurteilt wor-

den war, zu seiner Stütze; tut er seine Pflicht, so wird ihm das Kirchenregiment stützen.

Komme ich nun auf die Frage in anderer Beziehung zurück, nämlich: inwiefern hier durch diese Verordnung in Gemäßigkeit der Synodalordnung verfahren worden ist, so muß ich vor allen Dingen bemerken, daß nach Maßgabe unserer Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der That zwar ein klares, entschiedenes Verbot einer solchen Versammlung nicht darin steht, allein daß nach dem ganzen Zwecke unserer Synodalordnung und nach den Erklärungen, die bei Gelegenheit der Berathung über die Kirchenvorstands- und Synodalordnung gegeben sind, soviel unzweifelhaft ist, daß die Kirchengemeinde etwas Anderes ist, als wie die gesamte Gemeinde, und daß es jedenfalls wenn die Kirchengemeinde sich versammelt, etwas ganz Anderes ist, als wenn sich die Gemeinde versammelt, und daß wir also unzweifelhaft sagen müssen: die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand vertreten, und Beschlüsse der Gesamtheit der Gemeinde oder derjenigen Mitglieder der Gemeinde, die nicht zur Kirche gehören, haben keinen Einfluß. Daraum kann selbstverständlich das Ministerium nicht daran gedacht haben, eine Versammlung überhaupt zu untersagen, aber das hat es unmöglich zulassen können, daß eine Versammlung einberufen würde, die gewissermaßen an die Stelle des Kirchenvorstandes treten zu wollen scheint.

Dies sind meine vorläufigen Bemerkungen.

Oberhofsprecher Dr. Liebner protestiert gegen die Auslegung des Dr. Lechner, daß in der vorliegenden Frage allein die Form maßgebend sei, seiner Überzeugung nach sei gerade hier die Form vom Inhalt nicht zu trennen, wie denn auch alle Redner, die bis jetzt gesprochen, tief in den Inhalt hinabgestiegen seien.

Kammerherr v. d. Planitz: Er werde für die beiden letzten Punkte des v. Behmen'schen Antrags stimmen, dem ersten könne er nicht bestimmen, am wenigsten, aus dem vom Antragsteller angeführten Grunde. Denn nicht darüber hätten die Beschwerdeführer sich beschwert, daß ihnen nicht gestattet worden, die Versammlung am 21. Februar v. J. abzuhalten, sondern über das Prinzip, darüber, daß die Versammlung überhaupt verboten worden. Über dieses Prinzip habe die Kammer zu entscheiden. Nachdem diese Beschwerde in der Zweiten Kammer zu so heftigen und unverdienten Angriffen gegen das Cultusministerium Anlaß gegeben, würde es ihm sehr erwünscht gewesen sein, wenn sich ihm heute die Gelegenheit geboten hätte, auszusprechen, daß das ganze Land diesem Ministerium für die unsichtige Führung seiner Geschäfte, für die vortreffliche Fürsorge, die es allen zu seinem Ressort gehörigen Verwaltungsbereichen widme, zu Danke verpflichtet sei. Er glaube auch, daß, wenn man dem Cultusministerium Schlimmeres nicht vorwerfen könne, als jene Verordnung von 1854, selbst Rittner von diesem Danke sich nicht ausschließen werde. Leider aber werde er dazu heute keine Gelegenheit finden. Denn er könne sich aus formellen und realen Gründen der Ansicht des Cultusministeriums in der vorliegenden Angelegenheit nicht anschließen. Sie gipfe in dem Sage, daß, weil § 30 der Consistorialbehörde das Recht einräumt, in gewissen Fällen eine Versammlung der Kirchengemeinde zu berufen, eine solche Versammlung nur auf Anordnung der Behörde stattfinden könne. Ihm sei es vollständig unverständlich, wie man aus der Fassung des § 30 auf diese Folgerung habe kommen können. Denn der erste Absatz desselben lautet: „Wenn die Consistorialbehörde . . . für angemessen findet . . . einen Beschuß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Gemeindemitglieder zu berufen.“ Daß darin kein Verbot einer andern Kirchengemeindeversammlung enthalten sei, daß scheine ihm so klar, daß er sich jeder weiteren Ausführung überhoben erachte. Er könne daher nur mit dem Ausdruck des Bedauerns schließen, daß das Cultusministerium durch sein nicht correctes Verfahren in dieser Angelegenheit zu solchen Angriffen Veranlassung gegeben habe.

Bürgermeister Hirschberg: Die Majorität der Deputation habe bei Berathung der vorliegenden Angelegenheit lediglich ins Auge gefaßt: was ist hier rechts-, gesetz- und verfassungsmäßig. Was das Gesetz anlange, so komme, wie bereits erwähnt, das Gesetz von 1850 und der § II des Nachtragsgesetzes zur Verfassungsurkunde vom 3. December 1868, wo es heißt, „der Genug der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von ihrem religiösen Glaubensbekenntnis“, in Frage. Es unterliege nun keinem Zweifel, daß die Mitglieder einer anderen Religionsgenossenschaft sich ungehindert versammeln könnten und dürften, um kirchliche Angelegenheiten zu besprechen. Wenn daher die Mitglieder der evangelischen Kirche Augsburger Confession allein von diesem Rechte aus-